



Einwohnergemeinde

Leissigen

Bootshafenreglement

1. Januar 2015

Bootshafenreglement der Einwohnergemeinde Leissigen

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Bootsplätze.

² Der Bootshafen muss finanziell selbsttragend sein. Es wird für den Bootshafen eine Spezialfinanzierung geführt.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Verwaltung und Vermietung der Bootsplätze wird der Gemeinde Leissigen übertragen.

² Die Gemeinde Leissigen legt die Benützungsgebühren der Bootsplätze innerhalb des Gebührenrahmens nach Art. 11 sowie die Zuständigkeiten in einer Verordnung fest.

Art. 3

*Anwendbare Recht
Rechtsmittel*

¹ Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde Leissigen sind mit Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt anfechtbar.

² Für das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) Anwendung.

³ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung betreffend die Schifffahrt, die Wassernutzung, die Seepolizei, den Gewässerschutz usw.

II. Zuteilung und Benützung der Bootsplätze

Art. 4

Grundsatz

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bootsplatz.

Art. 5

Warteliste

¹ Freie Bootsplätze werden auf der Verwaltung publiziert. Es wird eine Warteliste geführt.

² Begehren um Eintrag in die Warteliste sind schriftlich an die Gemeinde Leissigen zu richten.

- ³ Jeder Eintrag ist gebührenpflichtig. Dieser gilt für ein Jahr und kann jährlich durch Einzahlung der Gebühr erneuert werden.
- ⁴ Die Gemeinde Leissigen kann jeweils per Ende März den Abtausch von Bootsplätzen unter den Benutzern sowie den Abtausch mit neuen oder freigewordenen Plätzen vorsehen.

Art. 6

Platzzuteilung

- ¹ Die Zuteilung eines Bootsliegendeplatzes wird den Berechtigten mit Verfügung eröffnet.
- ² Die Zuteilung gilt für die Dauer eines Jahres ab 1. April bzw. ab Verfügungsdatum bis 31. März des Folgejahres.
- ³ Die Gemeinde Leissigen legt in einer Verordnung fest, nach welchen Priorität und Kriterien die Zuteilung erfolgt.

Art. 7

*Dauer des
Benützungsrechts*

- ¹ Der Verzicht auf das Benützungsrecht ist mit einer Frist von drei Monaten der Gemeinde Leissigen schriftlich mitzuteilen.
- ² Das Benützungsrecht kann von der Gemeinde Leissigen nach einmaliger Ermahnung mit Verfügung entschädigungslos entzogen werden, wenn vom Benützungsberechtigten Reglementsvorschriften, Weisungen, Zahlungsfristen usw. nicht befolgt werden.
- ³ Bei Wegzug des Berechtigten aus der Gemeinde, kann das Benützungsrecht von der Gemeinde Leissigen frühestens auf Ende 31. März entzogen werden.

Art. 8

Benützungsvorschriften

Die Benützungsvorschriften legt die Gemeinde Leissigen in einer Verordnung fest.

III. Finanzierung und Gebühren

Art. 9

Spezialfinanzierung

- ¹ Für den Betrieb und die Investitionen des Bootshafens führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung nach Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).

Einnahmen

- ² Die Einnahmen werden bestritten aus:
 - a. Benützungsgebühren
 - b. Bearbeitungsgebühren

- c. Einnahmen aus allfälligen Nebenkosten wie Strom, etc.

³ Die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden der Spezialfinanzierung „Bootshafen“ gutgeschrieben oder verrechnet.

⁵ Überschüsse sind vollumfänglich für die Finanzierung des Bootshafens zu verwenden.

⁶ Wird der Bootshafen aufgelöst oder die Rechtsform der Spezialfinanzierung geändert, fallen Nutzen/Schaden an die Einwohnergemeinde Leissigen.

Art. 10

Bemessung der Jahresgebühr

Die Benützungsgebühr für die Bootsplätze setzt sich aus einer Grundgebühr sowie einer Mietgebühr nach Fläche (m²) des Bootsplatzes zusammen. Unabhängig von der effektiven Benützung des Platzes wird immer die volle Jahresgebühr verrechnet.

Art. 11

Gebührenrahmen

¹ Die Gemeinde Leissigen legt die Gebühren in der Bootshafenverordnung innerhalb des folgenden Rahmens fest:

Einwohner mit Niederlassung in der Gemeinde Leissigen

- a. Grundgebühr bis 300.- pro Jahr
- b. Mietgebühr pro m² bis 80.- pro Jahr

Auswärtige mit Grundeigentum in der Gemeinde Leissigen

- c. Benutzungsgebühr zuzüglich 10 %

Auswärtige ohne Grundeigentum in der Gemeinde Leissigen

- d. Benutzungsgebühr zuzüglich 20 %
- e. Gästeplätze bis 30.- pro Nacht
- f. Bearbeitungsgebühr Warteliste bis 100.- pro Eintrag

*Strom- und
Wasserbezug*

Art. 12

- ¹ Der Strombezug wird pro kWh verrechnet und stützt sich auf den verrechneten Energiebezug der BKW Energie AG.
- ² Der Wasserbezug ist in der Benützungsgebühr inbegriffen.

Mehrwertsteuer

Art. 13

Die Gebühren unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz. Allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gebühreninkasso

Art. 14

- ¹ Die Benützungsgebühren sind jährlich im Voraus (2. Quartal) und innert 30 Tagen zahlbar.
- ² Die Gebühren für Strombezug werden nach Saisonende (31. Oktober) in Rechnung gestellt.
- ³ Säumigen Zahlungspflichtigen wird die Mahnung als Gebührenverfügung eröffnet.

Inkasso

Art. 15

Das Inkassowesen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Leissigen.

IV. Haftung

Benutzer

Art. 16

- ¹ An den Anlagen und Einrichtungen dürfen weder Änderungen vorgenommen noch irgendwelche zusätzlichen Einrichtungen angebracht werden.
- ² Widerrechtlich erstellte Einrichtungen werden auf Kosten der Benutzer entfernt.
- ³ Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch sein Boot an den Einrichtungen oder an anderen Booten verursacht werden.
- ⁴ Der Benutzer ist verpflichtet, allfällige Mängel an der Anlage unverzüglich der Gemeinde Leissigen zu melden.

Gemeinde

Art. 17

- ¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Booten, sofern diese nicht unter die Haftpflicht der Gemeinde als Anlagebetreiberin fallen.
- ² Die Gemeinde Leissigen sorgt soweit wie möglich für die In-

standhaltung der Hafeninfrastruktur und des Bootshafensbeckens, garantiert jedoch keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

- ³ Unterhalts- und Bauarbeiten jeglicher Art berechtigen nicht zu Schadensersatzforderungen. Gebührenreduktionen werden in der Bootshafenverordnung geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Platzzuteilung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung des bisherigen Platzes.

Art. 19

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausnahmen

- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag sowie das Reglement über die Spezialfinanzierung der Bootsanbinde- und Bootsanlage Leissigen auf.

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Bruno Trachsel

i.V. Manuela Fuhrmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und 43 vom 16. und 23. Oktober 2014 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

i.V. Manuela Fuhrmann